

# Ihr gutes Recht



Im täglichen Leben will man mit behördlichen Verfahren nicht viel zu tun haben. Wenn es dann einmal zum Fall der Fälle kommt und es notwendig ist, den Rechtsweg zu bestreiten, sind damit meistens ein entsprechender Zeitaufwand und bisweilen beträchtliche Kosten verbunden.

## GÖD-Rechtsschutz für alle MitgliederInnen

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst steht Ihnen als starker Partner zur Seite. Sie gewährt allen MitgliederInnen kostenlosen Rechtsschutz. Versierte JuristInnen beraten und vertreten Sie ohne jegliches finanzielles Risiko – notfalls durch alle Instanzen.

## In welchen Fällen bietet die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nun ihren MitgliederInnen Rechtsschutz?

Für die Gewährung des Rechtsschutzes durch die GÖD kommen hauptsächlich folgende Verfahren in Betracht, und zwar in Angelegenheiten, die mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehen:

- ▶ Dienstrechtsverfahren
- ▶ Arbeitsgerichtsverfahren (Einstufung, Abwendung von Kündigungen und Entlassungen bzw. Abwehr von Amtshaftungsregress-, Organhaftpflicht- und Dienstnehmerhaftpflichtforderungen)
- ▶ Sozialgerichtsverfahren

- ▶ Zivilprozesse zur Erlangung von Schadenersatz
- ▶ Strafprozesse
- ▶ Disziplinarverfahren
- ▶ Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof
- ▶ Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Weitere Informationen erhalten Sie in der Rechtsabteilung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

## GÖD-Hotline – Der schnelle Draht für guten Rat

Bringen Sie komplizierte Fragen des Arbeits- und Sozialrechts, des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts zum Schwitzen? Spezialisten im GÖD-Rechtsbüro und Fachleute in den entsprechenden Abteilungen helfen Ihnen sofort.

## Rechtsabteilung

Tel.: 01/534 54-253 oder 246

## GÖD Dienstrecht

Tel.: 01/534 54-291 oder 238

## GÖD Besoldung

Tel.: 01/534 54-292

Öffnungszeiten: Mo–Do 8–16 Uhr, Fr 8–13 Uhr

## Rufen Sie an!

**Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist für Sie da!**

Informationen auch unter [www.goed.at](http://www.goed.at)

E-Mail: [goed@goed.at](mailto:goed@goed.at)

## WEGWEISER DURCH DEN PARAGRAPHENDSCHUNDEL



### GÖD-Jahrbuch 2004

Das GÖD-Jahrbuch beinhaltet eine praktische Sammlung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe zum Dienst- und Besoldungsrecht der öffentlich Bediensteten. Auf mehr als 1400 Seiten können Sie sich über Urlaub und Pflegefreistellung, Gehaltsgesetz, Mutterschutz etc. informieren.



### ArbVG – Ausgabe 2004

Die neue Auflage des umfangreichen Ratgebers liefert alle wichtigen Informationen zum Thema Arbeitsverfassungsgesetz.

Beide Publikationen sind im handlichen Format (ca. 10 x 15 cm) erschienen und bei der GÖD ab Anfang April erhältlich. Bestellungen unter Tel.: 01/534 54.

# NEWSLETTER

# UNIVERSITÄTEN

Eine Information der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

März 2004



# Der Mehrwert der GÖD

**Es ist ein weit verbreiteter Irrtum zu glauben, die Gewerkschaft und die Arbeiterkammer stünden in einem „Konkurrenzverhältnis“. In Wahrheit ersetzt die eine Interessenvertretung der Arbeitnehmer die andere keineswegs!**

Dass es zwischen GÖD und AK in manchen Bereichen Überschneidungen gibt – etwa bei der finanziellen Unterstützung von Bildungsmaßnahmen – ist richtig. Darüber hinaus verfügt die GÖD aber über zwei wesentliche Kompetenzen, die insbesondere für Universitätsbedienstete in den nächsten Jahren äußerst relevante Themenschwerpunkte darstellen: die Kollektivvertragsverhandlungen und der umfassende Rechtsschutz.

## KOLLEKTIVVERTRAGS-VERHANDLUNGEN

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (bzw. die jeweilige Fachgewerkschaft für den ÖGB) hat die Berechtigung, für die ArbeitnehmerInnen in Österreich Kollektivverträge abzuschließen. Die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen besitzen gegenüber den Berufsvereinigungen, welche auf Pflichtmitgliedschaft beruhen, kraft Gesetz den Vorrang bei Kollektivvertragsverhandlungen. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst verhandelt bereits

einen Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der 21 ausgegliederten Universitäten in Österreich. Der Arbeiterkammer fehlt in diesem Fall die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluss eines solchen Kollektivvertrages. Die „Schlagkraft“ einer freiwilligen Berufsvereinigung steht und fällt selbstverständlich mit der Anzahl der Mitglieder, welche sie vertritt. Aus diesem Grund ist es so wichtig, gerade jetzt seine Mitgliedschaft zur GÖD beizubehalten bzw. eine solche einzugehen.

## RECHTSSCHUTZ

Sowohl die GÖD als auch die AK bieten grundsätzlich Rechtsschutz für ihre Mitglieder an. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass der GÖD-Rechtsschutz als bedeutend umfassender zu bezeichnen ist. Während die AK Rechtsschutz in Arbeits-, Sozialrechtssachen und Insolvenzan gelegenheiten gewährt, besteht der GÖD-Rechtsschutz in folgenden Angelegenheiten (der dienstliche Zusammenhang wird vorausgesetzt):

- ▶ Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten
- ▶ Vertretung vor Behörden in Dienstrechtsverfahren
- ▶ Rechtsbeistand bei Zivilprozessen
- ▶ Verteidigung in Straf- oder Disziplinarverfahren
- ▶ Bestellung eines Rechtsanwaltes für die Einbringung von Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofbeschwerden.

Gerade im Bereich von ausgegliederten Einrichtungen, zu welchen die Universitäten zählen, ist es von enormer Bedeutung, auf ein umfassendes Know-how im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes des öffentlichen Dienstes zurückgreifen zu können. Die Experten der GÖD können bereits auf eine zehnjährige Erfahrung mit Ausgliederungen von Bundesdienststellen verweisen und kennen die Rechtsprobleme, welche insbesondere in Bezug auf die Überleitung von Beamten und ehemaligen Vertragsbediensteten im Rahmen von Ausgliederungen auftreten.

**Die Mitgliedschaft zur Arbeiterkammer kann somit keinesfalls die Mitgliedschaft zur Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersetzen! ◀**

# Ihr Partner für die Zukunft

**Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst bleibt die unverzichtbare und starke Vertretung aller Universitätsbediensteten. Über die neuen Rahmenbedingungen an den Universitäten informieren Monika Jantschitsch, Vorsitzende der BS 3, und Dr. Andrea Kdolsky, Vorsitzende der BS 13.**

Seit 1. Jänner 2004 gilt das Universitätsgesetz 2002, das heißt, dass die Universitäten nunmehr autonom und damit in ihren Entscheidungen weitestgehend eigenständig sind. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat das Gesetz in dieser Form nicht gewollt. Trotzdem ist es ihr gelungen, für die Vertragsbediensteten eine Reihe wirksamer Schutzbestimmungen durchzusetzen sowie für die Beamtinnen und Beamten die bisherige Rechtsstellung zu erhalten.

Da die jetzt ausgegliederten Universitäten nach wie vor Bundeseinrichtungen sind, ist die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst unverändert die gewerkschaftliche Vertretung aller Universitätsbediensteten.

In der Tabelle (unten) sehen Sie, welche Absicherungen die GÖD erreichen konnte.

## DIE ÄNDERUNGEN

Im Zusammenhang mit der Ausgliederung stehen folgende Änderungen:

► Die Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter (BVA) ist der neue Kranken- und Unfallversicherungsträger.

► Die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer für alle Vertragsbediensteten und Angestellten.

Für neu eintretende Kolleginnen und Kollegen ab 1. Jänner 2004 verhandelt die GÖD einen Kollektiv-

vertrag mit dem Dachverband der Universitäten.

Seit 1. 1. 2004 fungiert der Dienststellenausschuss zugleich als Betriebsrat und ist damit das innerbetriebliche Vertretungsorgan aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. **Damit ist erstmalig sichergestellt, dass alle an den Universitäten Beschäftigten eine gesetzlich garantierte Vertretung haben!**

Zur Unterstützung dieser gesetzlichen Vertretungsorgane gibt es in der GÖD eine Abteilung „Arbeitsverfassung und Kollektivvertrag“ mit erfahrenen Juristinnen und Juristen. (Im öffentlichen Dienst gibt es bereits mehr als 55 Kollektivverträge.)

**Auch unter den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen bleibt die GÖD der konsequente und entschlossene Partner der Universitätsbediensteten!** ◀

## FOLGENDE ABSICHERUNGEN KONNTE DIE GÖD ERREICHEN

Vertragsbedienstete	Beamtinnen und Beamte	ehemalige Angestellte in der Teilrechtsfähigkeit
<p>Diese sind seit 1. 1. 2004 Angestellte der Universität.</p> <p>Keine wesentlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Veränderungen.</p> <p>Dienstgeber ist die Universität und nicht mehr der „Bund“.</p> <p>VBG bleibt wirksam – einige günstigere Bestimmungen des Angestelltenrechts wurden übernommen.</p>	<p>Keine dienst- und besoldungsrechtlichen Veränderungen.</p> <p>Dienstgeber bleibt der „Bund“ = nun „Amt der Universität“.</p>	<p>Diese sind seit 1. 1. 2004 Angestellte der Universität.</p> <p>Die jeweilige Universität tritt als neuer Dienstgeber in die bisherigen Vertragsbedingungen ein. Die Arbeitsverträge bleiben unverändert aufrecht!</p>

# Aus Dienststellenausschüssen werden auch Betriebsräte

Das UG 2002 sieht vor, dass die bestehenden Dienststellenausschüsse (DA) für die UniversitätslehrerInnen bzw. DA für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer bis zum Ende der derzeitigen Funktionsperiode 11/2004 weiter bestehen bleiben. Es obliegt ihnen jedoch zuzätzlich ab dem Stichtag 1. 1. 2004 die Funktion als Betriebsrat (BR) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG).

An den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck haben die DA auch die Funktion des DA an der neu geschaffenen Medizinischen Universi-

tät ihres Standortes wahrzunehmen.

Angestellte in einem Arbeitsverhältnis im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit (Drittmittelbeschäftigte), die zu ArbeitnehmerInnen der Universität wurden, sind entsprechend ihrer Verwendung vom jeweils zuständigen DA zu vertreten. Künftig sind getrennte BR für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie für das Allgemeine Universitätspersonal zu wählen. Ebenso Behinderten-Vertrauens-Personen bzw. für jugendliche ArbeitnehmerInnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Jugend-Vertrauensrat. ◀

## Angestellte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit

Die bisherigen Angestellten in einem Arbeitsverhältnis zu einer teilrechtsfähigen Einrichtung der Universität wurden auf Grund des UG 2002 zu ArbeitnehmerInnen ihrer Universität, die ab dem Stichtag 1. 1. 2004 als Arbeitgeberin die Rechte und Pflichten der teilrechtsfähigen Einrichtung fortsetzt.

Es ist daher nur zu einem Dienstgeberwechsel gekommen. Alle Rechte, Pflichten und Regelungen aus dem Dienstverhältnis bleiben unverändert aufrecht. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) ist für diese Perso-

nengruppe die zuständige Fachgewerkschaft.

Sofern sie der Gruppe des Allgemeinen Universitätspersonals zuzurechnen sind, wird die Vertretung von der Bundessektion 3 (BS 3) „Unterrichtsverwaltung und Wissenschaft“, Gonzagagasse 12, 1010 Wien, Tel.: 01/534 54, bzw. durch die Bundesfachgruppe „Universitäten und wissenschaftliche Anstalten“ wahrgenommen, die Vertretung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals von der Bundessektion „Hochschullehrer“ (BS 13), Tel.: 01/534 54. ◀

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** BS 3 und BS 13 in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

**Medieninhaber und Verleger:**

GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH., Teinfaltstraße 7, 1010 Wien.

**Produktion und Konzeption:**

Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., 1010 Wien, Himmelpfortgasse 17/2/8.

Die GÖD  
ist Ihr  
**SOZIALPARTNER**  
im öffentlichen  
Dienst.

Die GÖD  
informiert,  
berät und  
**UNTERSTÜTZT SIE.**

Die GÖD  
ist der beste  
Anwalt  
an IHRER SEITE.

Sie wollen  
GÖD-Mitglied  
werden?

Ihre Mitglieds-  
anmeldung finden  
Sie unter

**www.goed.at**

**Tel.: 01/534 54**